

17.06.2014

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2014  
Ltg.-411/V-2/1-2014  
-Ausschuss

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Mandl und Razborcan

zur Gruppe 0 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2015,  
LT-411/V-2-2014

betreffend **Verlängerung der Fristen für EU-Subsidiaritätsrügen**

Die Protokolle Nr. 1 und 2 zum Vertrag von Lissabon regeln die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte gleichzeitig den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber zu. Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit begründet.

Die nationalen Parlamente können binnen acht Wochen in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rats und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Gemäß der innerstaatlichen Umsetzung dieser Bestimmungen im B-VG kommt diese Kompetenz sowohl dem Nationalrat als auch dem Bundesrat zu. Es liegt im Wesen des Subsidiaritätsprinzips, dass auch und gerade die Landtage zur Subsidiaritätskontrolle über den Weg des Bundesrates berufen sind. Der Bundesrat hat gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen.

Die Frist für die Erhebung der Subsidiaritätsrüge beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts in den Amtssprachen der Union an den Nationalrat und den Bundesrat.

Diese sehr knapp bemessene Frist stellt die nationalen Parlamente und vor allem die regionalen Parlamente in der Praxis vor erhebliche Schwierigkeiten.

Es ist zu berücksichtigen, dass in dieser kurzen Frist sowohl die inhaltliche Abklärung des Rechtsvorschlages zu erfolgen hat als auch das parlamentarische Verfahren in Gang gesetzt und abgeschlossen werden muss. Darüber hinaus sind auch die parlamentarischen Fristen und Termine des Bundesrates zu berücksichtigen und einzuhalten.

Um zu verhindern, dass sinnvolle, sachgerechte und auch für die Europäischen Gesetzgeber wertvolle Aspekte enthaltende Subsidiaritätsstellungen nur wegen dieser sehr kurz bemessenen Frist nicht eingebracht und berücksichtigt werden können, ist auf europäischer Ebene eine Änderung des Art. 4 des Protokolls Nr. 1 bzw. des Art. 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überlegen. Eine Frist von zwölf Wochen scheint aus Sicht der Landtage eine angemessene Frist zu sein.

Dies könnte dem wertvollen, hilfreichen und für die Akzeptanz der europäischen Rechtssetzung wesentlichen Instrument der Subsidiaritätskontrolle zu einer noch höheren Relevanz verhelfen und das europäische Grundprinzip der Subsidiarität auch im Rechtssetzungsprozess der Europäischen Union noch stärker und deutlicher verankern.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die in den Protokollen Nr. 1 und 2 zum Vertrag von Lissabon normierte Acht-Wochen-Frist für Stellungnahmen (Subsidiaritätsrügen) im Sinne der Antragsbegründung verlängert wird und damit eine Stärkung der Subsidiaritätskontrolle in der Europäischen Union erreicht wird.“